DEEP DIVE

DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024

by TaylorWessing

Kampf um die Datenschätze: Angriff und Abwehr unter dem Data Act

Dr. Behrang Raji, Dr. Axel von dem Bussche, Stephanie Richter

Angriff und Abwehr unter dem Data Act

DEEP DIVE
DIGITALLEGAL ACADEMY 2024
by TaylorWessing

DEEP DIVE
DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024
by TaylorWessing

1 Entwicklungen in der Praxis

Data Act – Aktueller Stand und Zwecksetzung

DEEP DIVE DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024 by TaylorWessing

Kommissionsentwurf Februar 2022 → Trilogverhandlungen und politische Einigung Dezember 2023 → In Kraft seit dem 11.01.2024 → Geltung ab 12.09.2025

1

Datenzugangspflichten von Herstellern von IoT-Geräten

Kapitel II – Datenweitergabe B2B und B2C (Art. 3 – 7 DA)

Kapitel III – Pflichten der Dateninhaber, Daten bereitzustellen (Art. 8 – 12 DA)

2

Pflichten von Cloudanbietern

Kapitel VI- Vorgaben zur Erleichterung des Wechsels von Clouddiensten (Art. 23 – 31 DA)

Kapitel VIII – Vorschriften zur Interoperabilität (Art. 33 – 36 DA)

3

Missbräuchliche Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung (B2B)

Kapitel IV (Art. 13 DA)

4

Datenzugangspflichten von Herstellern von IoT-Geräten

Kapitel V – B2G Datenbereitstellung wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit (Art. 14 – 22 DA)

Kapitel VII – Unrechtmäßiger staatlicher Zugang (Art. 32 DA)

Data Act – Aktueller Stand und Zwecksetzung

DEEP DIVE DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024 by TaylorWessing

Ziel: Schaffung eines Binnenmarkts für Daten

Doppelzweck

Schutz der Rechtsgüter der am Datenwettbewerb Beteiligten

+

Marktordnung durch fairen Zugang zu Daten

Zweckvoraussetzungen

1. **Der Data Act räumt den Nutzern von IoT-Geräten ein exklusives Vermarktungsrecht ein**
2. **Gesetz gilt ex ante für alle Marktteilnehmer**
3. **Marktdesign für zukünftige Industriedaten**

B2B: Datenkategorien im Anwendungsbereich des DA

DEEP DIVE DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024 by TaylorWessing

Art. 3 Abs. 1 („Access by Design“)

Nutzer müssen by Design Zugang haben zu <u>personenbezogenen</u> und <u>nicht personenbezogenen</u>

1. **Produktdaten** (Art. 2 Nr. 15 DA)
2. **Verbundene Dienstdaten** (Art. 2 Nr. 16 DA)
3. **Metadaten** (Art. 2 Nr. 2 DA)

Nicht erfasst: Angereicherte Daten oder Inhaltsdaten, d.h. der gestreamte Film über den vernetzen Fernseher ist nicht Gegenstand des Anwendungsbereichs. Die Helligkeitseinstellungen hingegen schon

Art. 4 Abs. 1

Soweit der Nutzer nicht direkt vom vernetzten Produkt oder verbundenen Dienst auf die Daten zugreifen kann, müssen auf Verlangen bereitgestellt werden:

1. **Ohne weiteres verfügbare Daten** (Art. 2 Nr. 17 DA)
2. **Metadaten** (Art. 2 Nr. 2 DA)

DEEP DIVE

DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024

by TaylorWessing

2 Datenzugangs- und Datenbereitstellungsansprüche

Mechanik des Data Acts

DEEP DIVE
DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024
by TaylorWessing

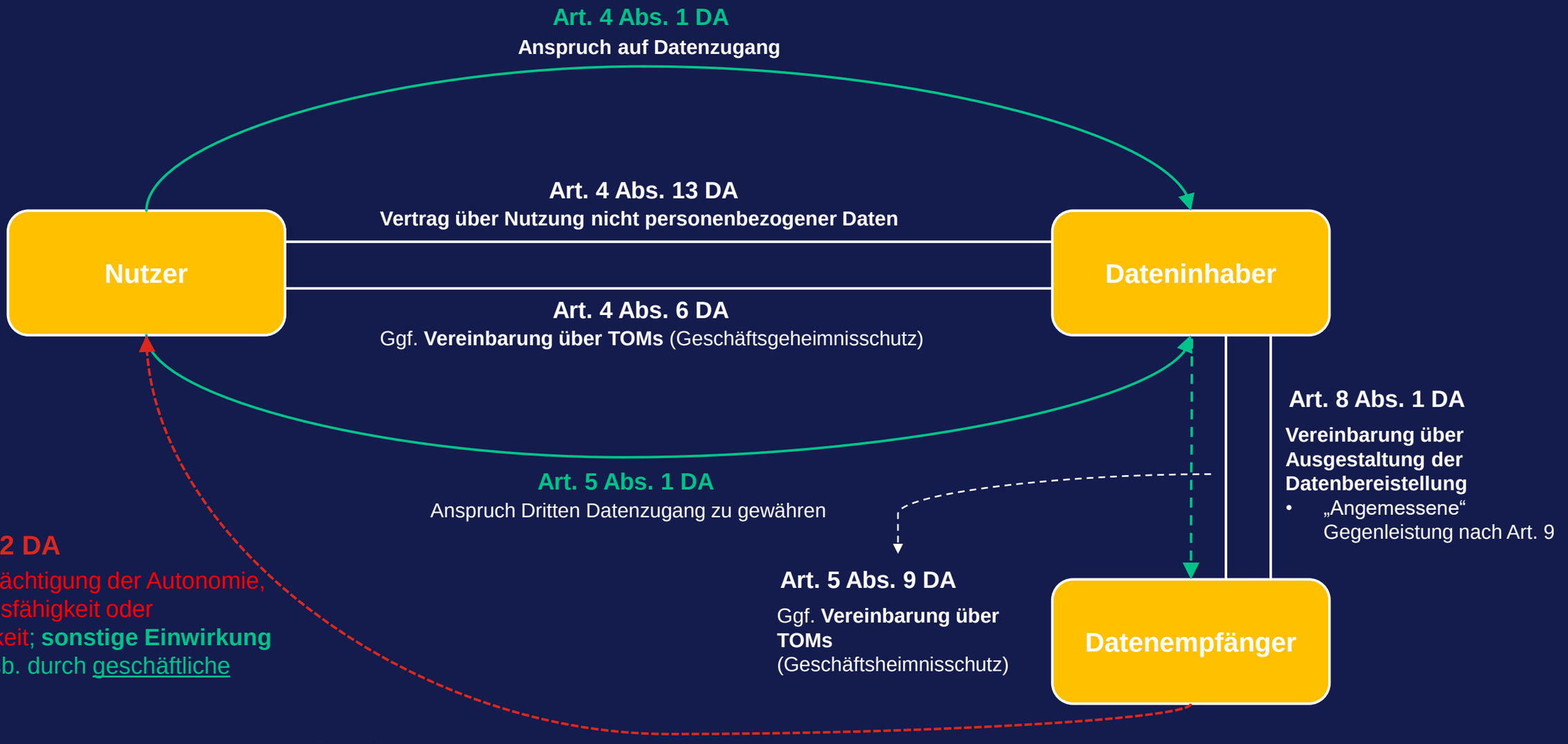

DEEP DIVE

DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024

by TaylorWessing

3 Angriff und Abwehr

Schlagabtausch: Nutzer vs. Dateninhaber

DEEP DIVE
DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024
by TaylorWessing

Angriff des <u>Nutzers</u> (Art. 4 Abs. 1 DA) bzw. Angriff des Nutzers <u>für den Datenempfänger</u> (Art. 5 Abs. 1 DA)

- Anspruch gegen den Dateninhaber (Datenzugang, –bereitstellung und –nutzung)
- Ergänzt Art. 20 DSGVO (Datenzugangsanspruch im Hinblick auf bestimmte personenbezogene Daten)

Abwehr des <u>Dateninhabers</u> – im Wesentlichen:

- Zugangsbeschränkungen durch
  - Vertrag
  - Geschäftsgeheimnisschutz
  - Datenschutz
- Verwertungsverbote
- „Verzögerung“ des Verfahrens

+ Keine Zugangsverpflichtung gegenüber Nutzern außerhalb der EU oder sog „Gatekeepern“

Zugangsbeschränkungen (1)

DEEP DIVE
DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024
by TaylorWessing

Beschränkungen aufgrund…

Zugangsbeschränkungen – wirksamste Verteidigungsmittel

→ Zugangsbeschränkungen unterbinden den Datenzugang „im Vorhinein“

…vertraglicher Vereinbarung, Art. 4 Abs. 2 DA

- Nur in **engen Ausnahmefällen**, wenn die Sicherheitsanforderungen des IoT-Produkts durch Zugang, Nutzung oder Weitergabe der Daten beeinträchtigt werden oder schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit oder Sicherheit von natürlichen Personen zu erwarten sind.

…des Geschäftsgeheimnisschutzes, Art. 4 Abs. 6, 7, 8 DA

- Erwerb, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen im Verhältnis Nutzer und Dateninhaber grundsätzlich vorgesehen.
- Erforderlich hierfür: Vereinbarung von angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zwischen Dateninhaber und Nutzer, insb. ggü. Dritten (Abs. 6)
  - Mustervertragsklauseln, Vertraulichkeitsvereinbarungen (NDAs), strenge Zugangskontrollen, technische Normen, Anwendung von Verhaltenskodizes
- Allgemeines Verweigerungsrecht: keine TOMs vereinbart oder vereinbarte TOMs nicht umgesetzt (Abs. 7)
- Verweigerungsrecht im Ausnahmefall: trotz der umgesetzten TOMs entsteht mit hoher Wahrscheinlichkeit ein schwerer wirtschaftlicher Schaden für Dateninhaber (Abs. 8)
  - Hierfür erforderlich: Begründung und Mitteilung an „Data Act-Behörde“

Zugangsbeschränkungen (2)

DEEP DIVE
DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024
by TaylorWessing

Beschränkungen aufgrund…

…des Datenschutzes

- Produktdaten / verbundene Dienstdaten beinhalten personenbezogene Daten, die nicht dem Nutzer zuzuordnen sind => Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 DSGVO für Verarbeitung erforderlich
- DA selbst stellt keine Rechtsgrundlage bereit, vgl. Art. 6 Abs. 12 DA
- auch bei gemischten Daten (Datensets umfassen neben Produktdaten / verbundene Dienstdaten auch personenbezogene Daten)

  → sind diese besonders miteinander verflochten und lassen diese sich im Nachhinein nicht mehr voneinander separieren oder anonymisieren wird eine DSGVO-Rechtsgrundlage umso wichtiger

Weitere Abwehreffekte

Verwertungsverbote

→ Verwertungsverbote verhindern nicht den Zugang, unterbinden allerdings einige Nutzungsmöglichkeiten

→ Abwehreffekt: Zugang zu Daten wird unattraktiver, da die Daten nicht nach den Vorstellungen des Nutzers genutzt werden können

- **1) Keine Nutzung zur Entwicklung eines IoT-Produkts, das mit dem vernetzten Produkt im Wettbewerb steht (oder Weitergabe an Dritte zu diesem Zweck), Art. 4 Abs. 10 Alt. 1 DA**
- **2) Keine Nutzung um Einblick in die wirtschaftliche Lage, Vermögenswerte und Produktionsmethoden des Herstellers/Dateninhabers zu erlangen, Art. 4 Abs. 10 Alt. 2 DA**
  → kann vom Dateninhaber durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt werden (Art. 11 DA)

Verzögerung des Verfahrens

→ Maßnahmen verzögern den Zugang zu den Produktdaten / verbundene Dienstdaten

→ Abwehreffekt: Datenzugang aufwendiger und ggf. nicht mehr interessant (zu beachten: Bußgeldrisiko!)

- **Nachweis der „Nutzereigenschaft“ (Art. 4 Abs. 5 DA) und der „Betroffeneneigenschaft“ (Art. 4 Abs. 12 DA) hohen Anforderungen unterwerfen**
- **(Längeres) Aushandeln von TOMs mit dem Nutzer (Art. 4 Abs. 6 DA)**

Schlagabtausch: Datenempfänger vs. Dateninhaber

DEEP DIVE
DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024
by TaylorWessing

Angriff des Nutzers <u>für den Datenempfänger</u> – Art. 5 Abs. 1 DA:

- Anspruch gegen den Dateninhaber (Datenzugang, -bereitstellung und –nutzung zugunsten eines Dritten)

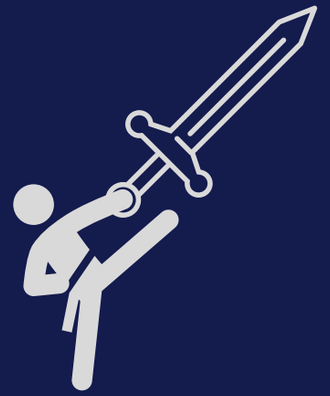

Was ändert sich im Vergleich zum (direkten) Schlagabtausch mit dem Nutzer?

Abwehr des <u>Dateninhabers</u> gegen den Datenempfänger:

Weitgehender Gleichlauf mit Art. 4 DA hinsichtlich Zugangsbeschränkungen, Verwertungsverboten und Verzögerung aufgrund

- **Zugangsbeschränkungen** durch
  - Geschäftsgeheimnisschutz, Art. 5 Abs. 9-11 DA
  - Datenschutz, Art. 5 Abs. 7, 8 DA
- **Verwertungsverbote**
  - Beeinträchtigung von Sicherheitsanforderungen, Art. 6 Abs. 2 lit. f DA
  - Entwicklung von Konkurrenzprodukten und Ausspähen, Art. 6 Abs. 2 lit. e DA
- **Verzögerung des Verfahrens**

„Rückschlag“ des Nutzers

DEEP DIVE
DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024
by TaylorWessing

Verteidiger (Dateninhaber) verweigert den (vollständigen) Datenzugang

- **Rechtsmitteleinlegung** des Nutzers vor einem mitgliedstaatlichen Gerichts
- Gegen die Zugangsbeschränkung aufgrund einer potenziellen Beeinträchtigung von Sicherheitsanforderungen (Art. 4 Abs. 2 DA) oder aufgrund des Geschäftsgeheimnisschutzes (Art. 4 Abs. 7 und 8) kann er **zusätzlich:**
  - **Beschwerde bei der zuständigen „Data Act-Behörde“**, die über Zugang entscheidet, einreichen (Art. 4 Abs. 3 lit. a / Art. 4 Abs. 9 lit. a DA iVm Art. 37 Abs. 5 lit. b DA)
  - Mit dem Dateninhaber Einschaltung einer **Streitbeilegungsstelle** vereinbaren (Art. 4 Abs. 3 lit. b / Art. 4 Abs. 9 lit. b DA)

DEEP DIVE

DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024

by TaylorWessing

4 Vorbereitung in der Praxis

Vorbereitung ist die beste Verteidigung!

DEEP DIVE
DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024
by TaylorWessing

1 Analyse und Klassifizierung von Daten

- Taskforce mit der Entwicklung wegen der Datenflüsse- und Quellen
- Identifizierung der Datenkategorien, die bereitgestellt werden können (Keine Geschäftsgeheimnisse, Produktdaten usw.)
- Erweiterung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten

2 Benutzerverwaltung konzipieren

- Identifizierung von Nutzern und Dritten
- Prozessentwicklung für die Umsetzung des Zugangs by Design
- Prozessgestaltung, wer, in welcher Zeit und in Abstimmung mit wem Anträge bearbeitet (Zugang auf Verlangen)

3 Eigene Nutzung definieren

- Eigene Verwendungszecke und Nutzungsmöglichkeiten mit der Fachabteilung klären, definieren und dokumentieren

4 Nutzungsbedingungen und Dateninformationen

- Nutzungsbedingungen erstellen (einschließlich NDA)
- Datenlizenzvereinbarung vorbereiten (Art. 4 Abs. 13 DA)
- Prozessentwicklung für die Verweigerung von Datenzugangsansprüchen (ErwGr. 31 – Schriftlich und Meldung an Behörde)
- Dateninformationen bereitstellen

DEEP DIVE
DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024
by TaylorWessing

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Ansprechpartner

DEEP DIVE
DIGITAL LEGAL ACADEMY 2024
by TaylorWessing

Dr. Behrang Raji
Legal Counsel,
Eppendorf SE

Dr. Axel Frhr. von dem Bussche
Partner,
Taylor Wessing

Stephanie Richter, LL.M,
Senior Associate,
Taylor Wessing